

**Grundsätze
für die Förderung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen
und institutionalisierten Kindertagespflegestellen
des Kreises Rendsburg- Eckernförde**

I. Allgemeines

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt als Pro-Platz-Budget.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung der qualitativen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 sowie die Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13.11.1992 in der jeweils gültigen Fassung durch die Kindertageseinrichtungen bzw. institutionellen Kindertagespflegestellen.

Die zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismittel zur Förderung von Kindertageseinrichtungen werden für die Pro-Platz-Budget-Förderung zusammengefasst:

Kreismittel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt sich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 Kindertagesstättengesetz an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern nach

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind. Dies gilt nach § 30 KiTaG auch für Tagespflegestellen nach § 28 Abs 1 Nr.3-4 KiTaG.

Landesmittel

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen. Diese Mittel werden gemäß § 25 e Abs. 1 Finanzausgleichgesetz (FAG) und § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) den Kreisen zugewiesen.

Außerdem weist das Land Mittel zur Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren zu (Bundes- bzw. Landesmittel). Die Mittelzuweisung erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs nach § 31 c Finanzausgleichgesetz (FAG).

II. Förderungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems.

Grundlage sind die im Kindertagesstättenbedarfsplan erfassten genehmigten Plätze einer Einrichtung oder institutionalisierten Tagespflegestelle.

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets berücksichtigt:

- die Tagesöffnungszeit der einzelnen Gruppen
- der Betreuungsumfang differenziert nach U3-, Ü3- Plätzen, Regelplätzen in I-Gruppen sowie in institutionalisierter Tagespflege
- der Leitungsaufwand gestaffelt nach Einrichtungen mit 2,3,4 und mehr als 5 Gruppen
- die Schließungszeiten im Jahr
- Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum

Für einzügige Einrichtungen und Waldgruppen wird ein Aufschlag gewährt.

Zur Berechnung von Leistungspunkten werden die verschiedenen Kriterien mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet:

Kriterien	Faktoren
Öffnungszeiten	Zahl der Stunden pro Tag
Ü 3 pro Platz	1
AG pro Platz	1,57
U 3 pro Platz	2,7
IG pro Platz	1,5
Tagespflege (angestellt)	1
Waldkindergarten/einzügige Einrichtung	1,2
Leistungsanteil	
2 Gruppen	1,1
3 oder 4 Gruppen	1,15
4 Gruppen	1,2
Schließzeiten lt. Bedarfsplan	
0 Tage	1,2
1 Woche	1,175
2 Wochen	1,15
3 Wochen	1,125
4 Wochen	1,1
5 Wochen	1,075
6 Wochen	1,05
7 Wochen	1,025
Ab 8 Wochen	1
Betreuungsmonate pro Jahr	1-12

Formel für Berechnung der Leistungspunkte pro Gruppe

Genehmigte Plätze x Öffnungszeit x Betreuungsfaktor x Zuschlag Einzügig/Waldgruppe x Leitungsfaktor x Schließzeit x Betreuungsmonate = Leistungspunkte pro Platz

Die Summe der gesamten dem Kreis zur Verfügung stehenden Mittel wie in Abs. I genannt, wird durch die Summe der Leistungspunkte aller Einrichtungen im Kreisgebiet geteilt. Daraus ergibt sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro pro Jahr.

Der Zuschuss errechnet sich, indem die Gesamtleistungspunkte einer Einrichtung mit dem Wert eines Leistungspunktes in Euro multipliziert werden.

Eine Verfügungszeit von 20% pro Platz ist in der Berechnungstabelle des Kreises pauschal auf alle Plätze umgerechnet.

III. Verfahren

Der Kreis vergibt die Zuschüsse im Rahmen der ihm vom Land zur Verfügung gestellten sowie der eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der im Kindertagesstättenbedarfsplan erfassten Plätze mit Stand 1. März eines jeden Jahres.

Die Auszahlung erfolgt als Gesamtzuschuss aus Kreis- und Landesmitteln in 2 Raten,

zum 15.04. eines Jahres werden 60%, zum 15.10. eines Jahres die übrigen 40% des Gesamtzuschusses ausgezahlt. Der Zuschuss wird als Budget und jeweils für das laufende Jahr gezahlt.

Zum 31.03. jeden Jahres legen die Träger schriftlich eine Aufstellung der Gesamtbetriebskosten des Vorjahres für ihre Einrichtungen vor und bestätigen die zweckgemäße und gesetzeskonforme Verwendung der Zuschüsse des Vorjahres.

Verrechnungen eines für das Jahr festgestellten Budgets erfolgen nicht. Ausnahme ist die Schließung einer Einrichtung. In diesem Fall wird der gezahlte Zuschuss für die Monate, in denen die Einrichtung geschlossen war, im Folgejahr zurückgefordert.

Soweit ab dem 1. 8. eines Jahres einer der beiden nachfolgenden Fälle eintritt, findet dies zusätzlich im Folgejahr Berücksichtigung:

1. Neueinrichtung einer Gruppe
2. Änderung der Öffnungszeiten einer Gruppe um +/- 4 Stunden

Diese Grundsätze gelten rückwirkend ab 01.01.2011.